

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze**

#### **A. Zielsetzung**

Die Pflegesätze der Hochschulkliniken sollen nach denselben Maßstäben festgesetzt werden, die für die Festsetzung der Pflegesätze von Allgemeinen Krankenhäusern gelten; die Absetzung der Kosten für Forschung und Lehre bleibt hiervon unberührt.

#### **B. Lösung**

Ergänzung des § 17 Abs. 5 KHG.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (321) — 233 00 — Kr 84/83

Bonn, den 14. Oktober 1983

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze, den der Bundesrat in seiner 525. Sitzung am 15. Juli 1983 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

**Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 17 Abs. 5 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 erster Halbsatz bezeichneten Krankenhäuser.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß auch für Hochschulkliniken selbstkostendeckende Pflegesätze festzusetzen sind. Die Kosten für Forschung und Lehre sind nach § 17 Abs. 3 KHG abzusetzen. Einen Grund für weitere, nicht allgemein vorgesehene Abzüge gibt es nicht. Mit der Klarstellung soll ausgeschlossen werden, daß Haushaltsmittel, die von den Ländern zur Finanzierung für Lehre und Forschung bewilligt worden sind, für Zwecke der Krankenversorgung ausgegeben werden, für die die Sozialversicherer aufzukommen haben.

**Anlage 2****Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Gegenäußerung vom 6. September 1983 (Drucksache 10/347 S. 3) zu dem gleichlautenden Änderungsvorschlag des Bundesrates unter Nummer 20 Buchstabe d seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984 (Drucksache 10/335 S. 102).

Die Bundesregierung hat dazu ausgeführt:

Die Änderung hätte nach den Berechnungen der Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Kran-

kenversicherung und nach Ermittlungen auf Ländersseite so starke Erhöhungen der Pflegesätze der Hochschulkliniken und dementsprechend so große Mehrbelastungen der Krankenkassen als Kostenträger einerseits und entsprechende Entlastungen der Länder als Träger der Hochschulkliniken andererseits zur Folge, daß der Vorschlag — nach eingehender Klärung seiner finanziellen Auswirkungen — erst im Rahmen der 1984 anstehenden Neuordnung der Krankenhausfinanzierung behandelt werden sollte.